

Übt nationale Solidarität!

Reichsstatthalter Martin Mutschmann hat zum »Tag der Nationalen Solidarität« folgenden Aufruf erlassen:

Der 7. Dezember soll der Höhepunkt nationaler Solidarität im Winterhilfswerk 1935/36 werden. Weihnachten steht vor der Tür, und es gilt, noch einmal alle guten Kräfte anzuspannen für einen durchschlagenden Erfolg der Sammelaktion. Wenn sich auch die Zahl der Erwerbslosen um Millionen verringert hat, so gibt es doch immer noch Hunderttausende, die des Schutzes vor Hunger und Kälte bedürfen. Diesen Volksgenossen, die schon von der bitteren Sorge der unverschuldeten Arbeitslosigkeit bedrückt werden, gilt unsere besondere Hilfsbereitschaft. Für sie, ihre Familie, ihre Kinder treten am Sonnabend Tausende führender Männer aus Partei und Staat, aus Kunst und Wissenschaft an, um an die Opferbereitschaft aller, die mit dem Herzen der Parole des Führers folgen, zu appellieren.

Über die materielle Hilfe hinaus soll der Sammeltag beweisen, daß der Nationalsozialismus vor allem die seelische Verbundenheit vom Volksgenossen zum Volksgenossen wieder hergestellt hat. Er soll zeigen, daß unser Volk nach jahrzehntelanger Zerrissenheit in Klassen, Stände und Parteien eine geschlossene Gemeinschaft geworden ist, die den Stolz in sich trägt, einer für den andern einzustehen.

Ich weiß, es sind hohe Anforderungen, die an jeden einzelnen gestellt werden: und doch sind die Opfer gering, wenn jeder einzelne daran denkt, daß nur aus diesem Geiste heraus unser Volk seine Freiheit, Größe und Einigkeit wieder erobert hat. Sorge jeder einzelne durch die Tat dafür, daß dieser Gemeinschaftsgeist erhalten bleibt. Dann wird das deutsche Volk für alle Zeiten unvergänglich und unantastbar sein.

Schiedsgericht des Deutschen Schrifttums

Amtliche Bekanntmachung Nr. 91 der Reichsschrifttumskammer

Zwischen dem Bund Reichsdeutscher Buchhändler (Fachschaft Verlag) und dem Reichsverband Deutscher Schriftsteller ist seinerzeit ein Schiedsvertrag abgeschlossen und das Schiedsgericht des Deutschen Schrifttums eingerichtet worden. § 20 dieses Vertrages enthält die Bestimmung, daß der Schiedsvertrag in seiner Rechtsgültigkeit nicht beeinträchtigt werde, wenn die in den vertragschließenden Verbänden organisierten Mitglieder anderweitig innerhalb der Reichskulturkammer zusammengefaßt würden, es sei denn, daß der Präsident der Reichsschrifttumskammer etwas anderes bestimme.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 ist der Reichsverband Deutscher Schriftsteller in die Reichsschrifttumskammer überführt worden. Ich habe daher die dadurch notwendig gewordenen Änderungen in die Schiedsgerichtsordnung eingefügt und bestimme, daß die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts des Deutschen Schrifttums freiwillig ist, und daß bei Inanspruchnahme des Schiedsgerichts die Schiedsgerichtsordnung in folgender Fassung gilt:

Schiedsgerichtsordnung

I. Abschnitt.

Zuständigkeit.

§ 1.

Das Schiedsgericht des Deutschen Schrifttums — im folgenden nur Schiedsgericht genannt — soll der Schlichtung von zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Schriftstellern und Verlegern, aber auch von Streitigkeiten von Schriftstellern oder Verlegern unter sich dienen. Das Schiedsgericht kann auch von und gegen dritte Personen, insbesondere Mitglieder der Reichsschrifttumskammer, angerufen werden,

sofern die Beteiligten sich diesem Schiedsgericht und den Bestimmungen des Vertrages unterwerfen. Das Schiedsgericht gilt als das Schiedsgericht im Sinne von Ziffer 9 der Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer über einen »Normal-Verlagsvertrag zwischen Schriftstellern und Verlegern« vom 3. Juni 1935.

Seine sachliche Zuständigkeit umfaßt sämtliche Streitigkeiten, die anlässlich der beruflichen Betätigung der Schriftsteller und Verleger entstehen, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit anderer Gerichte gegeben ist. Als berufliche Tätigkeit gilt jede durch das Reichskulturkammergesetz und dessen Durchführungsverordnung erfasste kultur-